

Vergabekammer Südbayern: Bieter muss sich selbst um Updates kümmern

Tücken der elektronischen Angebotsabgabe

Eine Vergabestelle schrieb im Rahmen des Neubaus einer Mensa die Lieferung und Montage der Spül- und Fördertechnik europaweit im offenen Verfahren nach der VOB/A-EU aus. Die Angebote waren elektronisch unter einer in der Auftragsbekanntmachung genannten Vergabeplattform einzureichen. Die elektronischen Angebote konnten von den Bietern entweder in Textform oder fortgeschritten beziehungsweise qualifiziert signiert abgegeben werden.

Registrierung auf einer Vergabeplattform war erforderlich

In der Bekanntmachung wurde zudem auf die Internetadresse hingewiesen, unter der ein uneingeschränkter und vollständiger Zugang zu dieser elektronischen Vergabeplattform gebührenfrei möglich war. In den Vergabeunterlagen war ferner eine Hotline für Fragen zur Vergabeplattform vermerkt. Außerdem wurde im Formblatt 2492 ausdrücklich darüber informiert, dass für die Abgabe von Angeboten eine Registrierung auf der Vergabeplattform erforderlich war und die Vergabeunterlagen in digitaler Form über einen Bieterclient von der Vergabeplattform heruntergeladen werden mussten. Die elektronische Übermittlung des Angebots erfolgte ausschließlich über diesen Bieterclient.

Ein Bieter reichte sein Angebot nicht über die elektronische Vergabeplattform ein, sondern lediglich per E-Mail. Sein Angebot wurde deshalb vom Auftraggeber ausgeschlossen. Der Bieter rügte erfolglos seinen Ausschluss und beantragte deshalb die Nachprüfung. Er rechtfertigte sein Verhalten damit, dass die Übermittlung seines Angebots über den Bieterclient nicht funktioniert habe. Es seien immer wieder Fehlermeldungen aufgetreten, dass das Signieren fehlgeschlagen sei.

Bieter rügte erfolglos seinen Ausschluss und beantragte deshalb die Nachprüfung

Außerdem habe er erfolglos seine unternehmensinterne IT-Abteilung eingeschaltet und mit der vom Auftraggeber angebotenen Hotline ohne Erfolg telefoniert. Auch das für den Bieterclient zur Verfügung gestellte Handbuch habe ihm keine Lösung angeboten.

Die zuständige Vergabekammer Südbayern (Beschluss vom 19. März 2018 – Z-3-3194-1-54-11/-



Um die Lieferung und Montage der Spül- und Fördertechnik für eine Mensa gab es Streit.

FOTO DPA

17) wies den Nachprüfungsantrag zurück. Der Auftraggeber hat den Bietern eine funktionierende Vergabeplattform und die nötigen Informationen über die technischen Parameter zur Abgabe von Angeboten zur Verfügung gestellt (vgl. §§ 2 Satz 1, 11 VgV). Ein technisches Problem auf der elektronischen Vergabeplattform konnte in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden, weil etwa zur gleichen Zeit wie der ausgeschlossene Unternehmer ein anderer Bieter sein Angebot erfolgreich auf der Vergabeplattform einreichte. Die Probleme des ausgeschlossenen Bieters lagen demzufolge in seiner Risikosphäre. Dies galt auch für das Zusammenwirken des Bieterclients sowie der Signaturkarte und dem Kartenlesegerät. Der öffentliche Auftraggeber selbst hat weder auf die Signaturkarte noch auf das Kartenlesegerät des Bieters Einfluss. Der Verantwortungsbereich

der Vergabestelle beginnt oder endet am Übergabepunkt, also dort, wo ihn die Daten seines technischen Einflussbereichs erreichen oder verlassen.

Ob die bieterseitigen Probleme beispielsweise auf die fehlerhafte Installation des Kartenlesegerätes mit entsprechender Software oder auf die Verwendung einer veralteten Version des Bieterclients zurückzuführen waren, konnte dahinstehen, weil beide Möglichkeiten in der Risikosphäre des Bieters liegen. Denn es ist die Aufgabe des Bieters, auf seinem PC die nötigen Updates und Installationen vorzunehmen. Der Bieter trägt das Risiko, dass die elektronischen Mittel funktionieren, die er verwendet. Hierauf hat der öffentliche Auftraggeber weder einen Zugriff noch Einfluss. Seine Aufgabe und Pflicht besteht darin, die entsprechenden Informationen den Bietern zur Verfügung zu stellen. Treten technische

Schwierigkeiten beim Betrieb der verwendeten elektronischen Mittel auf, so sind die Folgen danach zu beurteilen, wessen Sphäre sie zuzuordnen sind. Vom Bieter selbst zu verantwortende Schwierigkeiten gehen zu seinen Lasten. Sie zählen zum Übermittlungsrisiko, das üblicherweise der Absender zu tragen hat. Die Erstellung des Angebots und die Vorbereitung der Versendung des Angebots erfolgen auf dem PC des Bieters und sind folglich seiner Sphäre zuzuordnen.

Erst mit der Übermittlung des Angebots an die elektronische Vergabeplattform wird der Einflussbereich des öffentlichen Auftraggebers erreicht, so die Münchner Vergabekammer. Nach deren Ansicht zählt es auch nicht zu der Pflicht einer Vergabestelle, die Bieter ausdrücklich darauf hinzuweisen, welche Konsequenzen die fehlende Aktualisierung des Bieterclients mittels eines Updates hat. Es kann

inzwischen von einem allgemeinen Kenntnisstand bei Unternehmen ausgegangen werden, dass das Unterlassen von durchzuführenden Updates zu Funktionseinbußen bei Computerprogrammen führen kann.

Lediglich in Ausnahmefällen kann es zu der Informationspflicht des öffentlichen Auftraggebers nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 VgV zählen, dass er den Bieter aktiv darauf aufmerksam macht, dass eine aktuelle Programmversion besteht und diese umgehend zu installieren ist. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn kurz vor Ablauf der Angebotsabgabefrist eine neue Version des Bieterclients erscheint und die Verwendung der dann veralteten Version bedeutsame Funktionsstörungen bei der Angebotsabgabe zur Folge hätte. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Aussagen zur Beschaffung im Koalitionsvertrag

Die Parteiführungen von CSU und Freien Wählern haben sich auf den Koalitionsvertrag „Für ein bürgernahes Bayern. Menschlich. Nachhaltig. Modern.“ verständigt, der für die Legislaturperiode 2018 bis 2023 gelten soll. Drei Wochen nach der bayerischen Landtagswahl wurde der Koalitionsvertrag am 5. November 2018 unterzeichnet, nachdem die jeweiligen Parteigremien am 4. November 2018 zugestimmt hatten. Auf Seite 16 des Vertrags findet sich die Festlegung, dass die Koalitionäre die gleiche Bezahlung für Frauen und Männer wollen. Daher soll es nach dem Koalitionsvertrag öffentliche Aufträge nur für Unternehmen geben, die sich dazu verpflichten.

Für Gründer soll gemäß Seite 45 ein digitales Starterpaket geprüft werden, das vor allem die Garantie eines Glasfaseranschlusses für jeden Gründer enthalten soll. Unternehmensgründungen sollen digital und an einem Tag ermöglicht werden. Außerdem wollen die Koalitionäre Start-ups bei öffentlichen Ausschreibungen besser berücksichtigen. Auf Seite 46 ist ausdrücklich vereinbart, dass die Koalitionäre die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erhalten sollen.

Für den öffentlichen Personennahverkehr wird auf Seite 49 des Vertrags angekündigt, dass die Umstellung der Fahrzeugflotten auf Hybrid- und Elektrobusse beschleunigt werden soll. Ausdrücklich wird angekündigt, im staatlichen Fuhrpark den Anteil der Elektroautos bei Neuzulassungen von geeigneten Fahrzeugen auf 20 Prozent zu erhöhen. > **FV**

Auftragsvergabe im Bundeshochbau für das Jahr 2017

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erfasst für die Auftragsvergaben im Bundeshochbau einige statistische Werte. In diesem Bereich hatten 2017, bezogen auf die Zahl der Verfahren, 2 Prozent einen Auftragswert, der ein Verfahren nach dem EU-Vergaberecht erforderlich machte. 70 Prozent der Vergabeverfahren betrafen Aufträge mit einem Wert von weniger als 10 000 Euro. Wertmäßig wurden 29 Prozent der Leistungen in EU-Vergabeverfahren vergeben, 5 Prozent des Volumens betraf Aufträge unter 10 000 Euro. Bei Verfahren wurden die allermeisten als Offenes Verfahren durchgeführt, in vergleichbar geringer Zahl als Nichtoffenes Verfahren und 7 als Verhandlungsverfahren. > **FV**

Ausschreibungen für Bayern

Auftrag online finden: Einfach. Schnell. Effizient.

- ✓ Benachrichtigungen per E-Mail
- ✓ Vergabeunterlagen online
- ✓ Viele weitere Vorteile finden Sie unter www.bsz.de/business

Webbasiert inkl.
GAEB online

Aktuelle
Ausschreibungen
warten auf Ihren Abruf